

## Erklärung zur Unternehmensführung gemäß §§ 289f und § 315d HGB

Nach §§ 289f und 315d HGB müssen börsennotierte Aktiengesellschaften im Lagebericht und Mutterunternehmen im Konzernlagebericht eine Erklärung zur Unternehmensführung abgeben. Entsprechend der gesetzlichen Vorgaben (§§ 289f Abs. 2 und 315d HGB) macht die Porsche Automobil Holding SE die folgenden Angaben:

### **I. Erklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex (§ 161 AktG)**

Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten SE mit Sitz in Deutschland sind gem. § 161 AktG, Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO verpflichtet, einmal jährlich zu erklären, ob dem Deutschen Corporate Governance Kodex („DCGK“ oder „Kodex“) in seiner jeweils geltenden Fassung entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen des Kodex nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht. Im Fall unterjähriger Veränderungen zwischen zwei regulären Erklärungen hat eine Aktualisierung der Erklärung zu erfolgen.

#### **Wortlaut der Erklärung gemäß § 161 Abs. 1 AktG der Porsche Automobil Holding SE vom Mai 2017:**

Vorstand und Aufsichtsrat der Porsche Automobil Holding SE erklären gemäß § 161 Abs. 1 AktG, dass seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im Mai 2016 – wie aktualisiert durch Aktualisierungen der Entsprechenserklärung vom März und April 2017 – den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex (DCGK oder Kodex) in der jeweils gültigen Fassung des Kodex vom 5. Mai 2015, veröffentlicht im Bundesanzeiger am 12. Juni 2015 und vom 7. Februar 2017, veröffentlicht im Bundesanzeiger am 24. April 2017, mit Ausnahme der nachfolgenden Abweichungen

entsprochen wurde und auch zukünftig entsprochen wird:

Der Empfehlung in Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 2 DCGK, wonach die monetären Teile der Vergütung von Vorstandsmitgliedern fixe und variable Bestandteile umfassen sollen, wurde bezogen auf den Vorstandsvorsitzenden Hans Dieter Pötsch nicht entsprochen und wird auch zukünftig nicht entsprochen. Herr Pötsch erhält von der Porsche Automobil Holding SE lediglich eine fixe Grundvergütung. Auch von der Volkswagen AG bekommt Herr Pötsch als Mitglied und Vorsitzender des Aufsichtsrats keine variable Vergütung mit mehrjähriger Bemessungsgrundlage. Angesichts der derzeitigen Rolle von Herrn Pötsch als Vorsitzender des Aufsichtsrats der Volkswagen AG hält der Aufsichtsrat der Porsche Automobil Holding SE die aktuelle Struktur seiner Vergütung für angemessen.

Der Empfehlung in Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 6 DCGK, wonach die Vorstandsvergütung insgesamt und hinsichtlich ihrer variablen Vergütungsteile betragsmäßige Höchstgrenzen aufweisen soll, wurde bezogen auf Herrn Dr. Döss nicht entsprochen und wird auch zukünftig nicht entsprochen. Die Herr Dr. Döss gewährte variable Vergütung als Rechtsabteilungsleiter der Volkswagen AG, die die im Volkswagen Konzern für Führungskräfte üblichen Bestandteile enthält, ist nicht in allen Komponenten betragsmäßig begrenzt. Entsprechendes gilt damit auch für seine Vergütung insgesamt. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen mit der Höhe der Führungskräften im Volkswagen Konzern gewährten variablen Vergütung geht der Aufsichtsrat davon aus, dass die Herr Dr. Döss gewährte Vergütung gleichwohl angemessen ist und Herr Dr. Döss durch die ihm von der Volkswagen AG gewährte variable Vergütung nachhaltig auf das Unternehmensinteresse incentiviert wird.

Darüber hinaus wurde und wird auch zukünftig der Empfehlung in Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 6

DCGK im Hinblick auf die allen Vorstandsmitgliedern von der Porsche Automobil Holding SE gewährte Vorstandsvergütung nicht in vollem Umfang entsprochen. Für die nach Ermessen des Aufsichtsrats den Vorstandsmitgliedern aufgrund einer zuvor abgeschlossenen Zielvereinbarung zu gewährenden Sonderboni oder im Nachhinein für besondere Leistungen zu gewährenden Anerkennungsboni bestehen keine betragsmäßigen Höchstgrenzen. Entsprechendes gilt damit auch für die Vergütung insgesamt. Der Aufsichtsrat hält dies nicht für geboten, weil er mit der konkreten Ausübung seines Ermessens sicherstellen kann, dass dem Angemessenheitsgebot des § 87 Abs. 1 AktG entsprochen wird.

Der Aufsichtsrat hat dem Nominierungsausschuss die Aufgabe der Fassung eines Beschlussvorschlags zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern in der ordentlichen Hauptversammlung am 30. Mai 2017 übertragen. Dementsprechend hat der Nominierungsausschuss anstelle des Aufsichtsrats den Beschlussvorschlag zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern an die Hauptversammlung der Porsche Automobil Holding SE beschlossen. Damit wurde formal gesehen der Empfehlung in Ziffer 5.3.3 des DCGK nicht entsprochen. Die Übertragung erfolgte zur Vereinfachung der Entscheidungsfindung. Der Nominierungsausschuss hat bei seiner Entscheidung, die an den Aufsichtsrat gerichteten Empfehlungen in Ziffer 5.4.1 DCGK berücksichtigt, soweit Vorstand und Aufsichtsrat davon keine Abweichung erklärt haben. Zukünftig soll der Empfehlung in Ziffer 5.3.3 DCGK wieder vollumfänglich entsprochen werden.

Den Empfehlungen in Ziffer 5.4.1 Abs. 2 DCGK zur Zielsetzung im Hinblick auf die Aufsichtsratszusammensetzung (in der Kodexfassung vom 5. Mai 2015 und Kodexfassung vom 7. Februar 2017) und den Empfehlungen zur Erarbeitung eines Kompetenzprofils für das Gesamtgremium sowie zu den zu berücksichtigenden Umständen und Festlegungen für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats in Ziffer 5.4.1 Abs. 2 DCGK (in der Kodexfassung

vom 7. Februar 2017) wurde nicht entsprochen. Dies gilt seit dem 29. März 2017 auch für die darin enthaltenen Empfehlungen der Festsetzung einer Altersgrenze für Mitglieder des Aufsichtsrats und der Festlegung einer Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat. Einen entsprechenden Beschluss hat der Aufsichtsrat vor dem Hintergrund der in der ordentlichen Hauptversammlung am 30. Mai 2017 anstehenden Wahlen zum Aufsichtsrat gefasst. Der Aufsichtsrat unterstützt eine ausgewogene Zusammensetzung des Gremiums im Sinne der Empfehlungen in Ziffer 5.4.1 Abs. 2 DCGK. Eine Festlegung konkreter Zielvorgaben und Profile oder Festlegungen und eine Berücksichtigung von Umständen über die gesetzlichen Anforderungen hinaus, ist nach Auffassung des Aufsichtsrats weiterhin nicht sachgerecht, da über die Kandidatenvorschläge jeweils im Einzelfall unter Berücksichtigung der zum jeweiligen Zeitpunkt zur Verfügung stehenden Kandidaten bzw. Kandidatinnen entschieden werden sollte. Dabei sollen im Interesse des Unternehmens größtmöglicher Handlungsspielraum bestehen und Selbstbeschränkungen vermieden werden. Der Aufsichtsrat ist zudem der Ansicht, dass die Fähigkeit den Vorstand bei der Geschäftsführung zu überwachen und zu beraten, nicht bei Erreichen eines bestimmten Alters entfällt. Eine starre Grenze kann sich zudem diskriminierend auswirken. Den vorgenannten Empfehlungen in Ziffer 5.4.1 Abs. 2 DCGK wird auch zukünftig nicht entsprochen.

Mit den vorstehenden Abweichungen wurde zugleich den darauf basierenden weiteren Empfehlungen in Ziffer 5.4.1 Abs. 3 DCGK (Kodexfassung vom 5. Mai 2015) und Ziffer 5.4.1 Abs. 4 Satz 1 DCGK (Kodexfassung vom 7. Februar 2017) nicht entsprochen und wird auch zukünftig nicht entsprochen.

Hinsichtlich der Empfehlung in Ziffer 5.4.1 Abs. 6 DCGK (in der Kodexfassung vom 7. Februar 2017, bislang Ziffer 5.4.1 Abs. 5 DCGK) zur Offenlegung bestimmter Umstände bei Wahlvorschlägen des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung sind die Anforderungen des Kodex unbestimmt und in

ihrer Abgrenzung und Reichweite unklar. Der Aufsichtsrat hat sich in der Vergangenheit und wird sich auch zukünftig bemühen, den Anforderungen der Ziffer 5.4.1 Abs. 6 des Kodex gerecht zu werden, kann aber angesichts der Unbestimmtheit, unklaren Reichweite und Abgrenzung der Empfehlung nicht ausschließen, dass dieser Empfehlung in der Vergangenheit nicht voll entsprochen wurde bzw. zukünftig nicht voll entsprochen wird. Deshalb wird vorsorglich eine Abweichung erklärt.

Im Hinblick auf die Empfehlungen in Ziffer 5.4.2 Satz 1 DCGK kann der Aufsichtsrat bei einer Zusammensetzung aus zwölf Aufsichtsratsmitgliedern nicht hinreichend rechtssicher zu der Einschätzung gelangen, dass ihm – unter Berücksichtigung der Eigentümerstruktur – aufgrund der Mitgliedschaft von Prof. Dr. Ulrich Lehner eine angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder angehört. Vorsorglich wird deshalb erklärt, dass der Empfehlung gemäß Ziffer 5.4.2 Satz 1 DCGK nicht entsprochen wurde, mit Reduktion des Aufsichtsrats auf sechs Mitglieder wird der Empfehlung in Ziffer 5.4.2 Satz 1 DCGK zukünftig entsprochen.

Der Empfehlung zur Nachhaltigkeit der Aufsichtsratsvergütung in Ziffer 5.4.6 Abs. 2 DCGK wurde nicht entsprochen und wird auch zukünftig nicht entsprochen. Unter Berücksichtigung der vornehmlich überwachenden Tätigkeit des Aufsichtsrats, die nach gemeinsamer Auffassung des Vorstands und des Aufsichtsrats die Gefahr kurzfristigen Handelns begrenzt erscheinen lässt, enthält die derzeitige erfolgsorientierte Vergütung eine ausreichende Nachhaltigkeitskomponente.

Der bisherigen Empfehlung in Ziffer 6.2 DCGK in der Kodexfassung vom 5. Mai 2015 zur Angabe von durch Organmitglieder an der Gesellschaft gehaltenen Aktien wurde bis zu ihrer Aufhebung nicht entsprochen. Stimmrechtsmitteilungen unserer Aktionäre nach der europäischen Marktmissbrauchsverordnung und vormals dem Wertpapierhandelsgesetz, werden wie vorgeschrieben von der Porsche

Automobil Holding SE veröffentlicht. Mitteilungen über Erwerb und Veräußerung von Porsche Vorzugsaktien durch Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder gemäß Art. 19 der europäischen Marktmissbrauchsverordnung und vormals dem Wertpapierhandelsgesetz werden veröffentlicht, soweit dies vorgeschrieben ist.

## **II. Relevante Angaben zu Unternehmensführungspraktiken, die über die gesetzlichen Anforderungen hinaus angewandt werden**

Im Rahmen einer verantwortungsvollen Unternehmensführung der Porsche Automobil Holding SE hat die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften höchste Priorität. Auch befolgt die Porsche Automobil Holding SE die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex sowohl hinsichtlich seiner auf die Einzelgesellschaft bezogenen Empfehlungen als auch hinsichtlich seiner konzernbezogenen Empfehlungen in dem jeweils in der Erklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex und etwaigen Aktualisierungen zum Ausdruck kommenden Umfang. Darüber hinaus hat der Vorstand der Porsche Automobil Holding SE interne Richtlinien, zum „Datenschutz“, zum „Umgang mit Insiderinformationen und Finanzinstrumenten, auf die sich Insiderinformationen beziehen“, zum „Umgang mit Geschenken und sonstigen Zuwendungen“, zu „Schriftverkehr und Unterschriftsberechtigungen“, zur „Beschaffung inkl. Unterschriftenregelung“, zur „Internen Revision“, zur „Konzernkommunikation“, zu „Identifikation, Erwerb und Management von Beteiligungen“, zum „Risikomanagement“, zur „Arbeits- und Sozialrechtsberatung“, zu „Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht, Compliance“, zu „Reisekosten und Nebenleistungen“ sowie zu Finanzthemen, wie „Controlling“, „Corporate Finance“, „Rechnungswesen und handelsrechtliche Abschlüsse“, zur „Erstellung, Prüfung, Freigabe und

Administration von Vorgabedokumenten“, zur „Handhabung von Leistungen von Prüfungsgesellschaften und Prüfungsnetzwerken“, zu „Steuern“ und zur „Konzernrechnungslegung“ und zum „Umgang mit Rechtsstreitigkeiten und Verfahren“ aufgestellt. Denn das Ansehen der Porsche Automobil Holding SE wird ganz wesentlich geprägt durch das Auftreten, das Verhalten und das Handeln jedes Einzelnen im Unternehmen.

Die Führungskräfte der Porsche Automobil Holding SE tragen maßgeblich die Verantwortung dafür, dass die Richtlinien und Regelungen im Unternehmen konsequent beachtet und eingehalten werden. Jede Führungskraft muss im täglichen Geschäft stets darauf bedacht sein, ihren Mitarbeitern einerseits eine größtmögliche Handlungsfreiheit zu gewähren, ohne dabei jedoch die Grundsätze der ordnungsgemäßen Unternehmensführung außer Acht zu lassen. Um dies zu gewährleisten, schult die Porsche Automobil Holding SE ihre Führungskräfte und Mitarbeiter mit den Regelungsinhalten ihrer internen Richtlinien.

Die Führungskräfte der Porsche Automobil Holding SE sorgen auch dafür, dass die vorstehenden Unternehmensführungspraktiken in den in ihrem Konzernabschluss vollkonsolidierten Tochterunternehmen eingehalten werden, soweit sie dort einen Anwendungsbereich haben. Die Volkswagen Aktiengesellschaft als bedeutendste Beteiligung der Porsche Automobil Holding SE entscheidet in eigener Verantwortung über die im Volkswagen Konzern anzuwendenden Unternehmensführungspraktiken und berichtet darüber in ihrem Lagebericht und Konzernlagebericht.

### **III. Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie der Zusammensetzung und Arbeitsweise von deren Ausschüssen**

Grundlagen für die Unternehmensverfassung der Porsche SE sind im Wesentlichen die europäischen SE-Vorschriften, das deutsche SE-Ausführungsgesetz, das deutsche SE-Beteiligungsgesetz, das deutsche Aktiengesetz sowie die satzungsrechtlichen Regelungen und daneben die Vorgaben des Deutschen Corporate Governance Kodex in seiner jeweils aktuellen Fassung. Wie bei deutschen Aktiengesellschaften gilt auch in der Porsche Automobil Holding SE das duale Leitungssystem mit einer strikten Trennung von Vorstand und Aufsichtsrat. Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten dabei im Unternehmensinteresse eng zusammen.

#### **Vorstand**

Der Vorstand der Porsche Automobil Holding SE besteht aus mindestens zwei Personen. Der Aufsichtsrat kann eine höhere Zahl an Mitgliedern bestimmen.

Der Vorstand leitet die Gesellschaft und den Porsche Automobil Holding SE Konzern unter eigener Verantwortung im Unternehmensinteresse und vertritt die Gesellschaft bei Geschäften mit Dritten. Seine wesentlichen Aufgaben liegen in der strategischen Ausrichtung und Steuerung der Porsche Automobil Holding SE sowie der Einhaltung und Überwachung eines effizienten Risikomanagementsystems. Die nähere Ausgestaltung der Tätigkeit des Vorstands ist in einer vom Aufsichtsrat erlassenen Geschäftsordnung geregelt.

Der Vorstand der Porsche Automobil Holding SE besteht aus vier Personen, den Herren Hans Dieter Pötsch (Vorsitzender), Dr. Manfred Döss, Matthias Müller und Philipp von Hagen. Herr Müller ist zugleich Vorstandsvorsitzender der Volkswagen

AG. Herr Pötsch ist zudem Aufsichtsratsvorsitzender der Volkswagen AG, schließlich ist Herr Dr. Döss zusätzlich Leiter Rechtswesen der Volkswagen AG.

Bei der Unternehmensführung werden Interessenkonflikte, die sich unter anderem aus diesen Doppelmandaten (bei der Porsche Automobil Holding SE auf der einen und bei der Volkswagen AG auf der anderen Seite) ergeben konnten bzw. können, berücksichtigt und unter Berücksichtigung des Unternehmensinteresses der Porsche Automobil Holding SE behandelt. Beispielsweise nimmt ein Vorstandsmitglied, das zugleich Vorstandsmitglied der Volkswagen AG ist, bei Beschlussfassungen über Vorgänge im Zusammenhang mit der Volkswagen AG, bei denen ein Interessenkonflikt besteht, grundsätzlich nicht teil.

Die Mitglieder des Vorstands tragen gemeinschaftlich die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung. Sie entscheiden in ihrer Gesamtheit über alle Angelegenheiten von wesentlicher oder grundsätzlicher Bedeutung. Unbeschadet dieser Gesamtverantwortung leitet jedes Vorstandsmitglied den ihm zugewiesenen Geschäftsbereich selbständig, soweit nicht – bei Angelegenheiten von wesentlicher oder grundsätzlicher Bedeutung – der Gesamtvorstand zur Entscheidung zuständig ist.

Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance des Unternehmens und stimmt mit dem Aufsichtsrat die strategische Ausrichtung ab. Dem Vorstandsvorsitzenden obliegt die Organisation und die Koordination des Dienstverkehrs mit dem Aufsichtsrat und den Mitgliedern des Aufsichtsrats; er hat für die rechtzeitige, gewissenhafte und umfassende Information des Aufsichtsrats zu sorgen und durch ständige Fühlungnahme mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden sowie durch fortlaufende Beratung mit ihm die

Grundlagen für eine gedeihliche Entwicklung der Porsche Automobil Holding SE zu sichern.

Der Vorstand benötigt bei bestimmten Arten von Geschäften die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats. Dazu zählen insbesondere der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen, sofern der Wert der Maßnahme im Einzelfall den Betrag von 25 Mio. € übersteigt, die Errichtung und Auflösung von Beteiligungsgesellschaften und die Begründung und Auflösung von Standorten, soweit der jeweilige Vorgang von erheblicher Bedeutung für die Gesellschaft ist, und die Übernahme von Bürgschaften, Schuldversprechen und Garantien außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit sowie bei Rechtsgeschäften mit Stammaktionären, Aufsichtsratsmitgliedern oder Angehörigen solcher Personen außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit.

Vorstandssitzungen werden regelmäßig, grundsätzlich alle zwei Wochen abgehalten. Die Vorstandssitzungen werden vom Vorstandsvorsitzenden einberufen. Auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds oder des Aufsichtsratsvorsitzenden ist der Vorstandsvorsitzende zur Einberufung einer Vorstandssitzung verpflichtet.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder geladen sind und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder persönlich oder durch elektronische Medien an der Sitzung teilnimmt. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen seiner teilnehmenden Mitglieder gefasst. Abweichend von Art. 50 Abs. 2 Satz 1 SE-VO gibt die Stimme des Vorsitzenden bei Stimmengleichheit nicht den Ausschlag. Der Vorstandsvorsitzende bestimmt die Art der Abstimmung. Wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht, können Entscheidungen auch im Umlaufverfahren getroffen werden.

### **Aufsichtsrat**

Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder und überwacht und berät die Geschäftsführung.

Der Aufsichtsrat bestand im Berichtszeitraum bis zum Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 30. Mai 2017 aus zwölf männlichen Mitgliedern und war paritätisch mit Anteilseigner- und Arbeitnehmervertretern besetzt.

Größe und Zusammensetzung des Aufsichtsrats bestimmen sich nach den europäischen SE-Vorschriften und einer mit Vertretern der europäischen Porsche-Arbeitnehmer im Jahr 2007 abgeschlossenen und durch Vereinbarung vom 1. Februar 2017 geänderten Mitbestimmungsvereinbarung, in der die Kompetenzen der Arbeitnehmer festgelegt sind, sowie den Regelungen der Satzung.

Gemäß der Vereinbarung vom 1. Februar 2017 setzt sich der Aufsichtsrat der Porsche Automobil Holding SE aus sechs Mitgliedern der Anteilseigner zusammen. Die Mitbestimmung der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der Porsche SE wurde ruhend gestellt.

Die Porsche Automobil Holding SE hat am 6. Februar 2017 entsprechend ein Statusverfahren nach § 97 AktG eingeleitet. Als Folge des Statusverfahrens sind die Mandate aller amtierenden Aufsichtsratsmitglieder der Porsche Automobil Holding SE gemäß § 97 Abs. 2 Satz 3 AktG mit der Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung am 30. Mai 2017 erloschen.

Der Aufsichtsrat hat seit der ordentlichen Hauptversammlung 2017 aus sechs Mitgliedern zu bestehen, die von der Hauptversammlung gewählt werden. Die ordentliche Hauptversammlung am 30. Mai 2017 hat daher sechs Aufsichtsratsmitglieder gewählt (Herrn Dr. Wolfgang Porsche (Vorsitzender des Aufsichtsrats), Herrn Dr. Hans Michel Piëch (stellvertretender Vorsitzender), Herrn Prof. Dr. Ulrich Lehner, Herrn Prof. Dr. Ferdinand K. Piëch,

Herrn Dr. Ferdinand Oliver Porsche und Herrn Hans-Peter Porsche).

Mit Wirkung zum Ablauf des 8. Dezember 2017 hat Herr Prof. Dr. Ferdinand K. Piëch sein Amt als Mitglied des Aufsichtsrats niedergelegt. Vor diesem Hintergrund soll in der ordentlichen Hauptversammlung 2018 ein Nachfolger zum Mitglied des Aufsichtsrats gewählt werden.

Der Aufsichtsrat erfüllt seine Aufgaben in gemeinschaftlicher Arbeit seiner Mitglieder. Er arbeitet vertrauensvoll mit den übrigen Unternehmensorganen zum Wohle des Unternehmens zusammen. Seine Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten; sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden, insbesondere nicht an solche der Aktionäre.

Der Aufsichtsratsvorsitzende beruft die Aufsichtsratssitzungen unter Einhaltung einer Frist von mindestens vierzehn Tagen ein. Der Aufsichtsrat muss zweimal im Kalenderhalbjahr, er soll einmal im Kalendervierteljahr zusammentreten. Darüber hinaus sind Aufsichtsratssitzungen einzuberufen, wenn ein besonderer Grund vorliegt.

Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn nach Einladung sämtlicher Mitglieder mindestens die Hälfte der nach der Satzung erforderlichen Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Er beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der teilnehmenden Mitglieder. Ergibt eine Abstimmung Stimmengleichheit, so gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse des Aufsichtsrats können auch in einer Telefon- oder Videokonferenz oder außerhalb einer Sitzung durch schriftliche, fernmündliche oder in Textform übermittelte Stimmabgaben gefasst werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht oder der Aufsichtsratsvorsitzende dies bestimmt.

Aufgrund des Einflusses einzelner Aufsichtsratsmitglieder der Porsche Automobil Holding SE auf Stammaktionäre der Porsche Automobil Holding SE

oder der bestehenden Doppelmandate einzelner Aufsichtsratsmitglieder in den Aufsichtsräten der Porsche Automobil Holding SE und der Volkswagen AG bzw. einzelner Volkswagen-Tochtergesellschaften können bei diesen Aufsichtsratsmitgliedern in Einzelfällen Interessenkonflikte entstehen.

Die Behandlung etwaig auftretender Interessenkonflikte erfolgt nach folgendem Grundsatz: Die Mitglieder des Aufsichtsrats der Porsche Automobil Holding SE prüfen regelmäßig, insbesondere vor Sitzungen und bei Beschlussfassungen, ob Interessenkonflikte bestehen. Dies gilt vor allem für Mitglieder, die auch Mitglied im Aufsichtsrat der Volkswagen AG sind. Sofern die Prüfung zum Ergebnis kommt, dass ein Interessenkonflikt vorliegt, nehmen die jeweiligen Mitglieder nicht an der Abstimmung über den betreffenden Beschlussgegenstand teil bzw. enthalten sich bei der Abstimmung der Stimme. An einer Abstimmung kann sich ein Aufsichtsratsmitglied dann nicht durch Abgabe von Ja- oder Nein-Stimmen beteiligen, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Unternehmen betrifft.

### **Ausschüsse des Aufsichtsrats**

Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben hatte der Aufsichtsrat bis zur ordentlichen Hauptversammlung am 30. Mai 2017 insgesamt vier Ausschüsse (Präsidialausschuss, Prüfungsausschuss, Nominierungsausschuss und Investitionsausschuss) eingerichtet. Aufgrund der Verkleinerung des Aufsichtsrats reduzierte der Aufsichtsrat am 30. Mai 2017 die Zahl seiner Ausschüsse auf drei (Präsidialausschuss, Prüfungsausschuss und Nominierungsausschuss). Die konkrete Zusammensetzung der derzeitigen Ausschüsse ist im Überblick in der Anlage wiedergegeben.

Die Sitzungen der Ausschüsse werden durch den jeweiligen Ausschussvorsitzenden einberufen, wobei die Einberufungsfrist in der Regel eine Woche nicht unterschreiten soll. Ausschüsse, die anstelle des Aufsichtsrats entscheiden, waren bis zur ordentlichen Hauptversammlung 2017 nur beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder, mindestens aber drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilgenommen haben, seit der ordentlichen Hauptversammlung 2017 sind die Ausschüsse des Aufsichtsrats nur beschlussfähig, wenn alle Ausschussmitglieder an der Beschlussfassung durch Stimmabgabe oder Enthaltung mitwirken. Der jeweilige Ausschussvorsitzende hat dem Aufsichtsrat über die Tätigkeit seines Ausschusses regelmäßig zu berichten.

#### **Präsidialausschuss**

Der Präsidialausschuss entscheidet in Eilfällen über zustimmungspflichtige Geschäfte. Außerdem fungiert er als Personalausschuss und spricht Empfehlungen über Abschluss, Änderung und Aufhebung von Anstellungsverträgen der Vorstandsmitglieder an den Aufsichtsrat aus.

Bis zur ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 30. Mai 2017 bestand der Präsidialausschuss aus dem Aufsichtsratsvorsitzenden, seinem Stellvertreter und jeweils einem aus der Mitte des Aufsichtsrats zu wählenden Anteilseignervertreter und Arbeitnehmervertreter.

Der Präsidialausschuss setzt sich nunmehr seit dem 30. Mai 2017 aus dem Aufsichtsratsvorsitzenden, seinem Stellvertreter und einem weiteren Mitglied des Aufsichtsrats zusammen.

#### **Prüfungsausschuss**

Der Prüfungsausschuss unterstützt den Aufsichtsrat bei der Überwachung der Geschäftsführung und befasst sich insbesondere mit der Überwachung der Rechnungslegung und des Rechnungslegungspro-

zesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems, des internen Revisionsystems, der Abschlussprüfung, einschließlich der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, sowie der Compliance. Der Prüfungsausschuss legt dem Aufsichtsrat zudem eine begründete Empfehlung für die Wahl des Abschlussprüfers vor, die in den Fällen der Ausschreibung des Prüfungsmandats mindestens zwei Kandidaten umfasst und befasst sich darüber hinaus mit der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten, der Honorarvereinbarung sowie von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften erbrachten Nicht-Prüfungsleistungen.

Der Prüfungsausschuss bestand bis zur ordentlichen Hauptversammlung am 30. Mai 2017 aus vier Mitgliedern. Ihm sollten zwei Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre und zwei Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer angehören, wobei eine abweichende Zusammensetzung zulässig war.

Seit dem 30. Mai 2017 hat der Prüfungsausschuss aus drei Mitgliedern zu bestehen. Mindestens ein unabhängiges Mitglied des Prüfungsausschusses muss nach der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen. Im Prüfungsausschuss der Porsche Automobil Holding SE ist dies Herr Prof. Dr. Ulrich Lehner.

#### **Nominierungsausschuss**

Der Nominierungsausschuss schlägt dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten vor. Im Geschäftsjahr 2017 hat der Nominierungsausschuss, handelnd anstelle des Aufsichtsrats, die Wahlvorschläge an die Hauptversammlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner beschlossen.

Der Nominierungsausschuss bestand bis zur ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 30. Mai 2017 aus vier Aufsichtsratsmitgliedern

der Anteilseigner. Der Nominierungsausschuss besteht seit dem 30. Mai 2017 aus drei Mitgliedern. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats ist stets zugleich Vorsitzender des Nominierungsausschusses.

#### **Investitionsausschuss**

Der Investitionsausschuss war dafür zuständig Beschlüsse des Aufsichtsrats und die Behandlung von Themen im Plenum vorzubereiten, die zur Umsetzung des vom Vorstand beschlossenen Investitionskonzepts erforderlich oder zweckmäßig waren, und gab dazu Empfehlungen an den Aufsichtsrat. Der Investitionsausschuss bestand aus dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats und drei weiteren Aufsichtsratsmitgliedern. Dem Investitionsausschuss sollten zwei Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre und zwei Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer angehören. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats war zugleich Vorsitzender des Investitionsausschusses.

In der konstituierenden Sitzung des Aufsichtsrats, unmittelbar nach der ordentlichen Hauptversammlung der Porsche SE am 30. Mai 2017, hat der Aufsichtsrat die Zuständigkeiten des Investitionsausschusses auf das gesamte Aufsichtsratsplenum bzw. im Falle von Eilfällen auf den Präsidialausschuss übertragen und keinen neuen Investitionsausschuss eingerichtet.

Die jeweiligen aktuellen Ausschussmitglieder können Sie [hier](#) finden. Einzelheiten zur konkreten Arbeit des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse können dem Bericht des Aufsichtsrats zum Geschäftsjahr 2017 entnommen werden. Weitere Informationen zur Corporate Governance-Praxis der Porsche Automobil Holding SE können Sie dem Corporate Governance-Bericht zum Geschäftsjahr 2017 – zu finden auf unserer Internetseite unter

[www.porsche-se.com/unternehmen/corporate-governance/cg-bericht](http://www.porsche-se.com/unternehmen/corporate-governance/cg-bericht)

– entnehmen.



#### **IV. Angabe zur Festlegung von Zielgrößen nach § 76 Absatz 4 und § 111 Absatz 5 des Aktiengesetzes und deren Erreichung**

§ 76 Abs. 4 AktG bestimmt, dass der Vorstand für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands Zielgrößen festlegt und eine Frist für die Erreichung dieser Zielgrößen bestimmt. Bis zum 30. Juni 2017 hatte der Vorstand für die ersten beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands jeweils eine Zielgröße von 15 Prozent beschlossen. Mangels personeller Veränderungen wurde die Zielgröße für den Frauenanteil der ersten Führungsebene unterhalb des Vorstands nicht erreicht. Die Zielgröße für den Frauenanteil von 15 Prozent für die zweite Führungsebene unterhalb des Vorstands wurde allerdings deutlich erfüllt. Der Frauenanteil der zweiten Führungsebene unterhalb des Vorstands beträgt 20 Prozent. Der Vorstand hat nunmehr eine Zielgröße für den Frauenanteil der ersten und zweiten Führungsebene unterhalb des Vorstands von jeweils 25 Prozent mit einer Umsetzungsfrist bis zum 30. Juni 2022 beschlossen.

§ 111 Abs. 5 AktG bestimmt, dass der Aufsichtsrat von Gesellschaften, die börsennotiert sind oder der Mitbestimmung unterliegen, für den Frauenanteil im Vorstand eine Zielgröße festlegt und eine Frist für die Erreichung dieser Zielgröße bestimmt. Der Aufsichtsrat hat die Zielgröße für den Frauenanteil im Vorstand von null auf fünfundzwanzig Prozent angehoben. Es wurde eine Umsetzungsfrist bis zum 30. Juni 2022 beschlossen.

§ 111 Abs. 5 Satz 1 und 5 AktG bestimmt, dass der Aufsichtsrat von Gesellschaften, die börsennotiert sind oder der Mitbestimmung unterliegen, für den Frauenanteil im Aufsichtsrat eine Zielgröße festlegt, wenn für die Gesellschaft nicht bereits eine gesetzliche Quote gilt. Nach § 17 Abs. 2 SEAG gilt eine gesetzliche Quote für Gesellschaften in der Rechtsform einer SE nur bei einer börsennotierten SE, deren Aufsichtsorgan aus derselben Zahl

von Anteilseigner- und Arbeitnehmervertretern besteht. Die Porsche Automobil Holding SE ist zwar börsennotiert, ihr Aufsichtsrat besteht jedoch nicht aus derselben Zahl von Anteilseigner- und Arbeitnehmervertretern, so dass für die Porsche Automobil Holding SE keine gesetzliche Quote gilt. Dementsprechend hat der Aufsichtsrat eine Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat festgelegt. Die Zielgröße beträgt null Prozent bis zum 9. Oktober 2022. In dem Zeitraum von Beginn des Geschäftsjahres 2017 bis zur ordentlichen Hauptversammlung 2017 brauchte die Porsche Automobil Holding SE die gesetzliche Quote nicht zu erfüllen, weil die bestehenden Aufsichtsratsmandate bis zu ihrem regulären Ende wahrgenommen werden konnten (§ 17 Abs. 2 Satz 4 SEAG).

Stuttgart, 2. März 2018

Porsche Automobil Holding SE

Der Vorstand